Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Nordhalben vom 11.09.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Nordhalben (nachfolgend „Markt") folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Versorgungsbereich Neumühle:
   - Neubau der Verbundleitung, Strang 1 ausgehend vom Ortsnetz Regberg in das Ortsnetz Neumühle mit einer Gesamtlänge von 873,50 m
   - Neubau der Versorgungsleitung, Strang 2 ausgehend von der geplanten Verbundleitung, Strang 1 zur Verbindung mit der bestehenden Wasserleitung aus dem Ortsnetz Neumühle mit einer Länge von 9,00 m
   - Neubau eines Druckminderschachts mit Druckminderung für das Ortsnetz Neumühle
   - Neubau von einem Unterflurhydranten
   - Neubau von zwei Streckenschiebern
   - Erneuerung von einer Anschlussleitung mittels Anbohr-Armatur. Die Anschlussleitung wird auf eine Länge von 10,83 m verlegt
   - Querung der Rodachtalbahn in geschlossener Bauweise
   - Querung der Staatsstraße St. 2707 in geschlossener Bauweise

2. Versorgungsbereich Heinersberg:
   - Neubau der Verbundleitung, Strang 1 ausgehend von der geplanten Druckerhöhungsanlage in das Ortsnetz Heinersberg mit einer Länge von 1.087,50 m
   - Neubau der Verbundleitung, Strang 2 ausgehend von der geplanten Druckerhöhungsanlage zur Verbindung mit der bestehenden Wasserleitung aus der Niederzone Heinersberg mit einer Länge von 9,0 m
   - Neubau der Verbundleitung, Strang 3 ausgehend von der geplanten Druckerhöhungsanlage zur Verbindung mit der bestehenden Wasserleitung in Richtung Grund/Bahnhof/Thomasmühle mit einer Länge von 33,80 m
   - Neubau von zwei Unterflurhydranten
   - Neubau der Druckerhöhungsanlage mit Druckerhöhung für das Ortsnetz Heinersberg und Druckminderung für die Ortsnetze Grund/Bahnhof/Thomasmühle
   - Straßenkreuzung der Kreisstraße KC 23

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und

Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand beträgt 870.000,00 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz, zu dem die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben wird, beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche	0,55 € ohne Mehrwertsteuer
pro m² Grundstücksfläche	0,58 € inkl. Mehrwertsteuer
b) pro m² Geschossfläche	1,73 € ohne Mehrwertsteuer
pro m² Geschossfläche	1,85 € inkl. Mehrwertsteuer

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

1. zu einem Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
2. zu einem weiteren Teilbetrag am 01.10.2026
3. zu einem weiteren Teilbetrag am 01.10.2027

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen — auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen — Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Nordhaben, 12.09.2025

Markt Nordhalben

Michael Pöhnlein
Erster Bürgermeister